

Reglement

über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Uezwil

vom 30. Oktober 2020

Die Ortsbürgergemeinde Uezwil erlässt gestützt auf

- das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBGG) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.200, § 7 Abs. 2 lit. f),
- das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 (SAR 121.200),
- die Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015 (SAR 121.213) ,
- das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 (SAR 121.300)

das nachfolgende Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Uezwil:

Begriff	<p>§ 1</p> <p>¹Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde Uezwil wohnen.</p> <p>²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p> <p>³Unter dem Begriff Gemeindebürgerrecht wird in diesem Reglement das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Uezwil verstanden, unter dem Begriff Ortsbürgerrecht dasjenige der Ortsbürgergemeinde Uezwil.</p>
Aufgaben	<p>§ 2</p> <p>Die Ortsbürgergemeinde fördert ihren Bestand und ihre Entwicklung durch die Aufnahme von Einwohnern in das Ortsbürgerrecht. Dieses gewährt der berechtigten Person nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Teilnahme an der Erfüllung der Aufgaben der Ortsbürgergemeinde Uezwil, die in § 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden wie folgt umschrieben sind:</p> <p>¹ <i>Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.).</i></p> <p>² <i>Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren:</i></p> <ul style="list-style-type: none">a) <i>Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;</i>b) <i>Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden;</i>c) <i>Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen.“</i>

Organe	<p>§ 3 Organe der Ortsbürgergemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Ortsbürgergemeindeversammlungb) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urnec) der Gemeinderatd) die Finanzkommission
Ortsbürgerkommission	<p>§ 4 Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Ortsbürgerkommission von drei bis fünf Mitgliedern, welche die ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte vorzubereiten hat.</p> <p>Der Ortsbürgerkommission gehört jeweils ein Mitglied des Gemeinderates an, welches in der Kommission ein Stimmrecht besitzt.</p>
Übertragung von Befugnissen an den Gemeinderat	<p>§ 5 Der Gemeinderat erhält die Befugnis zum Abschluss von Verträgen über die Einräumung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken insbesondere Dienstbarkeiten. Ausgenommen hiervon sind die selbständigen und dauernden Rechte (Baurechte).</p>
Bürgerrecht	<p>§ 6 Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.</p>
Voraussetzungen	<p>§ 7 ¹In das Ortsbürgerrecht kann aufgenommen werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a) im Besitze des Gemeindebürgerrechts von Uezwil ist,b) insgesamt seit mindestens 10 Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Uezwil hat,c) mit Uezwil verwurzelt ist,d) gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen. <p>²Die Voraussetzungen nach lit. a bis d müssen kumulativ erfüllt sein. Ausgenommen sind Personen nach § 13 lit. d, welche die Voraussetzung nach § 7 Abs. 1 lit. b nicht erfüllen müssen.</p> <p>³Die Aufnahme erstreckt sich auf die unmündigen Kinder des Bewerbers, wenn sie ebenfalls zivilrechtlichen Wohnsitz in Uezwil haben, nach ihrem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.</p> <p>⁴Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.</p>

Erwerb des Ortsbürgerrechts	<p>§ 8 ¹Das Ortsbürgerrecht wird erworben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) von Gesetzes wegenb) durch Wiedereinbürgerungc) durch Einbürgerungd) durch Verleihung ehrenhalber <p>²Die Aufnahme nach lit. c) und d) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.</p> <p>³Die Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die das Ehrenbürgerrecht, die Kinder, die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten, die Begründungspflicht und den Rechtsschutz betreffen, gelten sinngemäss auch für das Ortsbürgerrecht. (§8 Abs. 1 OBüG)</p> <p>⁴Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum. (§ 8 Abs. 2 OBüG)</p>
Verlust des Bürgerrechts	<p>§ 9 ¹Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.</p> <p>²Der Gemeinderat entlässt Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.</p>
Aufnahmeverfahren	<p>§ 10 ¹Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind mit dem vorgesehenen Formular schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.</p> <p>²Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Diese hat das Recht, den Gesuchsteller zu einer Aussprache einzuladen. Über die Aufnahme entscheidet schliesslich auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.</p>
Ehrenbürgerrecht	<p>§ 11 ¹Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Ortsbürgergemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden.</p> <p>²Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss § 7 dieses Reglements nicht erfüllt sind.</p> <p>³Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde. Es ist nicht vererblich und hat keine Rechtswirkung.</p>

⁴Der Gemeinderat, die Ortsbürgerkommission sowie jedes stimmberechtigte Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts stellen.

**Gebühr für die
Aufnahme in das
Ortsbürgerrecht**

§ 12

Die Gebühr für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht beträgt

- a) CHF 200.00 pro volljährige Einzelperson
- b) CHF 300.00 pro Ehepaar
- c) Für Kinder werden keine Gebühren verlangt.

**Unentgeltliche
Einbürgerung**

§ 13

Wenn alle vorgenannten Voraussetzungen gem. § 7 erfüllt sind, erfolgt die Einbürgerung unentgeltlich bei:

- a) besonderen Verdiensten um das Gemeinwesen;
- b) Wiedereinbürgerung einer in Uezwil wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war;
- c) mindestens 30-jährigem Wohnsitz in Uezwil;
- d) Personen, deren Ehepartner oder eingetragene Partner das Ortsbürgerrecht bereits besitzen;

Verfahrenskosten

§ 14

¹Mit der Abgabe gemäss § 12 und in Fällen nach § 13 gilt auch der Verfahrensaufwand von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung als abgegolten.

²Hingegen gehen zu Lasten des Gesuchstellers:

- a) die Kosten der dem Gesuch beizufügenden Unterlagen,
- b) die allfälligen Kosten einer eventuellen Bürgerrechtsentlassung.

³In Fällen von § 11 übernimmt die Ortsbürgergemeinde Uezwil die Kosten nach § 14 Abs. 2 und jene der vorangehenden Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, soweit diese nicht die Einwohnergemeinde Uezwil trägt.

⁴Die Abgaben werden der laufenden Rechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben. Die Kosten nach § 14 Abs. 3 werden ihr belastet.

§ 15

Schlussbestimmung ¹Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemein-
deversammlung in Kraft.

²Die Ortsbürgergemeinde hat dieses Reglement am 30. Oktober 2020
genehmigt.

GEMEINDERAT UEZWIL

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin
Stefan Meyer Nicole Jenni